OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500876/2/BL

Datum:
Linz, 16. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des J T, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Jänner 2024, GZ: BHUU/922160009744/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.1.2024, GZ: BHUU/922160009744/22, wurde über den Beschwerdeführerer (im Folgenden: Bf) gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 850 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden sowie 85 Euro Verfahrenskostenersatz verhängt.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er vom 26.8.2021 bis 23.3.2023 an der Adresse x, gefährliche Abfälle abgelagert habe. Zum angeführten Zeitpunkt sei folgender Abfall auf den unbefestigten Freiflächen vorgefunden worden:
Ein Altkraftfahrzeug des Typs Ford Escort Kastenwagen, Farbe Weiß, Nummer der Überprüfungsplakette x, x, Ablaufdatum Mai 2013. Das Fahrzeug sei beim Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen am 26.8.2021 bereits völlig desolat gewesen. Es habe sich auch eine relevante Menge an Motoröl in der Auffangwanne befunden. Mit Bescheid vom 14.2.2022, BHUUWA-2021-352713/10, sei der Bf aufgefordert worden unter anderem dieses Altkraftfahrzeug zu entfernen. Dieses befand sich beim Lokalaugenschein vom 23.3.2023 noch immer auf dem Grundstück des Bf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mittels Schreiben vom 28.2.2024 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 12.4.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Bf nachweislich zugestellt. Am 19.1.2024 war ein Zustellversuch des RSb-

Schreibens, bei dem der Bf nicht angetroffen wurde. Es erfolgte somit eine Benachrichtigung über die Hinterlegung, die in der Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 22.1.2024. Der Bf hat das Schriftstück tatsächlich am 5.2.2024 behoben.

Der Bf erhob mittels Schreiben vom 28.2.2024 Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde. Die Beschwerde ist bei der Behörde am 4.3.2024 eingelangt.

Zum Verspätungsvorhalt durch die belangte Behörde vom 7.3.2024 (nachweislich zugestellt durch Hinterlegung am 13.3.2024) wurde seitens des Bf keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bf war im Zeitraum der Zustellung des Straferkenntnisses nicht ortsabwesend von der Abgabestelle.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der persönlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen Übernahmebestätigung. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Dass die belangte Behörde dem Bf die Möglichkeit zu einer Stellungnahme betreffend des Zustellvorganges eingeräumt hat (Verspätungsvorhalt), ergibt sich ebenfalls aus dem Behördenakt. Da dieser hierzu keine Stellungnahme abgegeben hat und er sich die nachweislich zugestellten Schriftstücke auch immer tatsächlich abgeholt hat, ist davon auszugehen, dass er nicht ortsabwesend von seiner Abgabestelle war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn

sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Im vorliegenden Fall konnte dem Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war der 22.1.2024. Da der Bf während der Abholfrist nicht ortsabwesend war, galt entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG das hinterlegte Dokument somit am 22.1.2024 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am 19.2.2024. Der 19.2.2024 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Die Beschwerde, die mit 28.2.2024 datiert ist, ist allerdings erst am 4.3.2024 bei der belangten Behörde eingelangt und damit (2 Wochen) nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang